

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Karl Nehammer
Bundeskanzler

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.738.520

Wien, am 13. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Laimer, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. Oktober 2022 unter der Nr. **12718/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Lösung eines Urteils aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 9:

1. *Aus welchem Grund ist das Urteil auf der Rechtsinformationsseite des Bundes nicht mehr auffindbar?*
2. *Steht das Verschwinden des Dokuments im Zusammenhang mit der einsetzenden Berichterstattung über den Fall?*
3. *Wer hat die Entfernung des Dokuments auf der Rechtsinformationsseite des Bundes angeordnet?*
4. *Waren Sie darüber informiert, dass das Dokument von der Seite des Rechtsinformationsseite des Bundes genommen wurde?*
5. *Seit wann war das Urteil auf der Internetseite ris.gv.at einsehbar?*
6. *Seit wann ist das Urteil auf der Internetseite ris.gv.at nicht mehr einsehbar?*

7. *Gibt es ein standardmäßiges Prozedere zur Veröffentlichung auf bzw. Entfernung von derartigen Urteilen im Rahmen der Internetseite ris.gv.at?*
 - a. *Falls ja: Wie sieht dieses aus?*
8. *Gab es zur Entfernung des Urteils von der Internetseite ris.gv.at Kontakte mit anderen Ministerien, beispielsweise dem Bundesministerium für Justiz oder dem Bundesministerium für Landesverteidigung?*
9. *Werden Sie dafür sorgen, dass das Urteil wieder auf der Seite der Internetseite ris.gv.at veröffentlicht wird?*

Das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) hat den Charakter einer Plattform, dergestalt dass einerseits seine „Bereitstellung“ vom Bundesministerium für Finanzen wahrgenommen wird (Abschnitt F Z 15 sechster Untertatbestand des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2022), andererseits die Einbringung wie auch die Löschung von Daten durch zahlreiche Einbringer – im konkreten Fall: die Bundesdisziplinarbehörde – dezentral erfolgt.

An dem Sachverhalt, auf den sich die gegenständliche Anfrage bezieht, war das Bundeskanzleramt nicht beteiligt. Der Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes ist auch nicht in anderer Weise berührt.

Darüber hinaus darf ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 12717/J vom 13. Oktober 2022 durch den Bundesminister für Finanzen verweisen.

Karl Nehammer

